

40. Unter welchen Voraussetzungen ist in dem Urteile auszusprechen, daß ein Ehegatte die Schuld an der Scheidung trägt?
B.G.B. § 1574.

VI. Zivilse nat. Ur. v. 11. November 1901 i. S. L. Ehefr. (Wekl.)
w. L. (Rl.). Rep. VI. 172/01.

- I. Landgericht Dresden.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger beehrte die Verurteilung der Beklagten zur Herstellung des ehelichen Lebens, die Beklagte mit der Widerklage Scheidung der Ehe. Das Landgericht erkannte durch Urteil vom 28. Juni 1899 unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrage. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers, mit der dieser ebenfalls die Scheidung der Ehe forderte, schied das Oberlandesgericht durch Urteil vom 23. April 1901 die Ehe sowohl auf die Klage wie auf die Widerklage und erklärte beide Teile für schuldig an der Scheidung. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil, soweit dadurch die Ehe auch auf die Klage geschieden, und auch die Beklagte für schuldig an der Scheidung erklärt war, aufgehoben, und in der Sache selbst die Anschlußberufung zurückgewiesen worden. Es wurde dabei davon ausgegangen, daß das Berufungsgericht die vom Kläger zur Begründung seines Scheidungs-

antrages angeführten Thatsachen nicht für erwiesen angesehen hatte und zur Scheidung der Ehe auf Antrag des Klägers nur dadurch gelangt war, daß es unzulässigerweise einen Thatsbestand zu Grunde gelegt hatte, auf den der Klageantrag überhaupt nicht gestützt worden war. Im übrigen aus den

Gründen:

... „Der Kläger hatte in der Berufungsinstanz über die von ihm . . . behaupteten Thatsachen insoweit, als sie zur Begründung des Antrages dienten, auch die Beklagte für den schuldigen Teil zu erklären, dieser den Eid zugeschoben und hierzu geltend gemacht, daß jene Thatsachen eine doppelte Funktion hätten: einmal die des Scheidungsgrundes und dann die des Schuldgrundes; in letzterer Beziehung sei die Eideszuschreibung zulässig. Hiermit hat der Kläger augenscheinlich für den Fall, daß seinem Scheidungsantrage nicht entsprochen werden sollte, wenigstens so viel zu erreichen gesucht, daß auch die Beklagte für schuldig an der Scheidung erklärt werde. Allein dieser Beweisanspruch kann zu einer Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz keine Veranlassung bieten, da seiner Berücksichtigung Vorschriften des materiellen Rechtes entgegenstehen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob ihm auch die Vorschrift in § 617 Abs. 2 C.P.O. entgegenstehen würde. Im § 1574 B.G.B. werden die Fälle geregelt, in welchen auszusprechen ist, daß ein Ehegatte die Schuld an der Scheidung trägt: nach Abs. 1 ist, wenn die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründe geschieden wird, auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt; nach Abs. 2 sind, wenn der Beklagte Widerklage erhoben hat, und auch diese für begründet erkannt wird, beide Ehegatten für schuldig zu erklären. Hiernach kann ein Ehegatte nur dann für schuldig erklärt werden, wenn der andere Ehegatte mit seinem Scheidungsantrag obsiegt. Dies ist die Regel. Hiervon macht Abs. 3 nur insofern eine Ausnahme, als der Ausspruch, beide Ehegatten seien schuldig, auf Antrag des Beklagten auch ohne Erhebung einer Widerklage zu erfolgen hat, wenn der Beklagte auf Scheidung klagen könnte. Diesem Falle ist der Fall gleichgestellt, daß das Recht des Beklagten, Scheidung zu fordern, durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossen, der Verlust des Scheidungsrechtes aber erst nach Entstehung des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes eingetreten ist. Jene Bestimmung scheidet

dem Kläger nicht zur Seite. Zwar würde es keinem Bedenken unterliegen, sie, entgegen ihrem Wortlaute, auch zu Gunsten der Klagepartei auf den Fall anzuwenden, daß zunächst auf Eheberstellung geklagt und von dem verklagten Teile Widerklage auf Scheidung erhoben worden ist. Ihrer Anwendung steht aber im vorliegenden Falle entgegen, daß der Kläger die Scheidung gefordert hat. Nach der dem § 1449 des ersten Entwurfes gegebenen Begründung ist jene Vorschrift aus der Erwägung entstanden, daß der Beklagte, der seinerseits die Scheidung ebenfalls zu verlangen berechtigt ist, nicht vor die Wahl gestellt werden darf, entweder die Widerklage zu erheben, oder die Nachteile auf sich zu nehmen, die den allein für schuldig erklärten Ehegatten treffen. Dieser Zweck entfällt, wenn der Beklagte Widerklage erhoben hat. Für diesen Fall will Abs. 3 eine Bestimmung überhaupt nicht treffen; er ist bereits in Abs. 2 geregelt dahin, daß, wenn die Widerklage für begründet erkannt wird, auch der Kläger für schuldig zu erklären ist, daß, wenn sie nicht für begründet erkannt wird, eine solche Erklärung nicht erfolgen kann. Es ist dies nur eine Folge des Umstandes, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Entscheidung über die Schuldfrage ein notwendiger Bestandteil des Scheidungsurtheiles ist, daß die Erklärung eines Ehegatten für schuldig die Scheidung auf Antrag des anderen Ehegatten regelmäßig zur Voraussetzung hat. . . . Auf Grund der Beweiswürdigung des Berufungsgerichtes muß die Scheidungsklage abgewiesen werden; damit ist festgestellt, daß dem Kläger ein Scheidungsgrund nicht zur Seite steht; daraus folgt ohne weiteres, daß die Beklagte nicht ebenfalls als schuldig an der lediglich auf ihren Antrag ausgesprochenen Scheidung erklärt werden kann. Ob eine andere Auffassung dann geboten sein würde, wenn die den Widerklagantrag an und für sich rechtfertigenden Thatfachen festgestellt sind, die Abweisung der Widerklage aber lediglich um deswillen erfolgt, weil das Recht des Beklagten, auf Scheidung zu klagen, durch Zeitablauf oder Verzeihung ausgeschlossen ist (2. Fall des Abs. 3), kann dahingestellt bleiben. Dieser Fall unterscheidet sich von dem hier vorliegenden eben dadurch, daß Thatfachen, die einen Scheidungsgrund abgeben, festgestellt werden, während hier das Vorliegen solcher Thatfachen verneint wird. . . .